



HESSISCHER LANDTAG

16. 10. 2019

Kleine Anfrage

Oliver Stürböck (Freie Demokraten) vom 10.07.2019

Beschleunigung der Genehmigung von Mobilfunkmasten in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Für eine gute Mobilfunkabdeckung auch in der Fläche ist der Zubau neuer Mobilfunkmasten unerlässlich. Aufwendige Genehmigungsverfahren verhindern jedoch einen zügigen Ausbau der Mobilfunkmasten. Ministerpräsident Volker Bouffier und der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Tarek Al-Wazir haben am 28. September 2018 mit den drei großen Netzbetreibern in Deutschland, Telefónica Germany, Telekom Deutschland und Vodafone GmbH einen 10-Punkte-Plan zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Hessen geschlossen. Demnach will das Land prüfen, die Genehmigungsverfahren beim Bau von Funkmasten zu beschleunigen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Funkmasten bzw. Antennenanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO), deren Errichtung, Aufstellung oder auch Änderung nach § 62 Abs. 1 HBO der Baugenehmigung bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist bestimmt in § 63 HBO i.V.m. Abschnitt I Nr. 5.1.1 der Anlage zu § 63 HBO. Danach können Antennenanlagen bis 10 m Gesamthöhe und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m bauordnungsrechtlich verfahrensfrei errichtet oder eine bestehende Antennenanlage verfahrensfrei geändert werden. Ein Baugenehmigungsverfahren ist für diese Anlagen nicht erforderlich.

Die bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung von verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben (vgl. § 62 Abs. 2 HBO). Das sind insbesondere die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Baugesetzbuches (BauGB). Im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsleistungen dienen, privilegiert zulässig, wenn die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Über ihre Zulässigkeit wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist aber auch dann erforderlich, wenn in einem anderen als bauaufsichtlichen Verfahren über ihre Zulässigkeit entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Letzteres kommt insbesondere in Betracht für baugenehmigungsfreie Vorhaben, die einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach §§ 15 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) bedürfen. Naturschutzrechtlich können zudem je nach konkretem Standort ausnahmsweise Entscheidungen über die Beeinträchtigung von Schutzgegenständen i.S.d. §§ 20 Abs. 2 und 30 BNatSchG, über die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nach § 34 BNatSchG oder zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich sein; dies kann in seltenen Fällen auch Standorte im Innenbereich betreffen.

Darüber hinaus können für Funkmasten im Einzelfall weitere Genehmigungen erforderlich sein. Diese können sich beispielsweise aus dem Denkmalschutzrecht nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) oder dem besonderen Städtebaurecht (§§ 136 ff. BauGB) ergeben.

Der vom Fragesteller bereits genannte Mobilfunkpakt gibt die Stoßrichtung für eine weitere Verbesserung der Mobilfunkversorgung des Landes klar vor. In Abstimmung mit den Telekommunikationsunternehmen, den Kommunen und weiteren Stakeholdern sind verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung des Ausbaus in die Wege geleitet worden.

Neben der Umsetzung des Mobilfunkpaktes, zu dem beispielsweise die Bereitstellung von landeseigenen BOS-Standorten sowie umfangreiche Unterstützung durch die Kompetenzstelle Mobilfunk beim Breitbandbüro Hessen gehören, bildet das von der Landesregierung derzeit entwickelte Mobilfunkförderprogramm mit geplantem Start im Jahr 2020 eines der zentralen Elemente, um den Mobilfunkausbau in Hessen voran zu bringen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis sämtliche Genehmigungsverfahren bei der Errichtung eines Funkmastes in Hessen abgeschlossen sind?

a) Bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren:

Zur Beantwortung der Frage 1 wurden alle 36 unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und Städte über die jeweiligen Regierungspräsidien angeschrieben und um entsprechende Angaben gebeten. Differenziert nach Regierungsbezirken konnten folgende Zahlen ermittelt werden:

Regierungsbezirk Gießen: In den letzten fünf Jahren konnten insgesamt 76 Bauanträge für Mobilfunkmasten genehmigt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug ab Antragstellung bis zur Genehmigung i.d.R. 4 bis 8 Monate. Ab der Vollständigkeit des Antrages bis zur Genehmigung betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer i.d.R. 4 bis zehn Wochen.

Regierungsbezirk Darmstadt: In den letzten fünf Jahren wurden 65 Bauanträge für Mobilfunkmasten genehmigt. Als durchschnittliche Verfahrensdauer von der Antragstellung bis zur Genehmigung wurde eine Zeitspanne von 5 bis 6 Monaten ermittelt. Ab der Vollständigkeit des Antrages bis zur Genehmigung betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer ca. zehn Wochen.

Regierungsbezirk Kassel: In den letzten fünf Jahren wurden 60 Bauanträge für Mobilfunkmasten genehmigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug ab Antragstellung bis zur Genehmigung ca. 2 bis 6 Monate. Ab der Vollständigkeit des Antrages bis zur Genehmigung betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer ca. 4 bis 12 Wochen.

b) Naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

Der Landesregierung ist die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren nicht bekannt, da Art und Umfang der erforderlichen Genehmigungen je nach Lage (Innenbereich, Außenbereich) und Betroffenheit unterschiedlicher Schutzgüter variieren und keine Statistik zur Dauer der Zulassungsverfahren geführt wird.

c) Sonstige Genehmigungen

Über die Zahl und Dauer sonstiger Genehmigungsverfahren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2. Welche Gesetze und Verordnungen sind primär für die lange Dauer von Genehmigungsprozessen beim Bau von Mobilmasten in Hessen verantwortlich? (Bitte differenzieren nach Bund, Land und Kommunen)

Die ermittelte durchschnittliche Verfahrensdauer von 4 bis max. 12 Wochen nach Vollständigkeit der Bauunterlagen ist nach Auffassung der Landesregierung in Anbetracht der teilweise komplexen Prüfung insbesondere der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sowie der notwendigen Beteiligung anderer Fachbehörden und der Kommunen angemessen. Die längere durchschnittliche Gesamtdauer ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht bestimmten Rechtsvorschriften zuzurechnen, sondern beruht vor allem darauf, dass die für die Beurteilung des Bauantrags notwendigen Bauunterlagen nicht vollständig waren und von den Behörden nachgefordert werden mussten.

Beschleunigungspotenzial sieht die Landesregierung vor allem darin, dass vollständige und prüf-fähige Unterlagen vorgelegt werden. Oftmals fehlen Standortbescheinigungen, statische Berechnungen, Eingriffs- und Ausgleichsplanungen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen und müssen von den unteren Bauaufsichtsbehörden nachgefordert werden.

Nach Auffassung der Landesregierung kann vor Antragseinreichung ein Scoping-Termin mit den beteiligten Behörden empfehlenswert sein, um den Standort sowie etwaige Standortalternativen zu besprechen. Besondere Schwierigkeiten verursacht es, wenn der Standort aufgrund von vorherigen (vertraglichen) Absprachen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern fixiert wurde, bevor dieser mit den entscheidenden Trägern öffentlicher Belange abgeklärt wurde.

Frage 3. Welche dieser Gesetze und Verordnungen müssen aus Sicht der Landesregierung angepasst werden, um die Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit dem Bau von Funkmasten in Hessen zu beschleunigen?

Es wird darüber nachgedacht, die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreistellung auf Antennenanlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern zu erweitern.

Frage 4. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung derzeit und zukünftig getroffen, um die Genehmigungsverfahren beim Bau von Funkmasten in Hessen zu beschleunigen?

Die Landesregierung beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass Bauherren und Planer dafür sensibilisiert werden, sich im Vorfeld vor der Antragstellung bei den Genehmigungsbehörden über die benötigten Unterlagen zu informieren. Darüber hinaus wird die Landesregierung weiter im Dialog mit den Mobilfunkbetreibern und den Genehmigungsbehörden bleiben, um einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau des 4G-Netzes und zum zügigen flächendeckenden Aufbau des 5G-Netzes zu leisten.

Allgemein wird durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in einer Vielzahl von Fällen die elektronische Antragsstellung ermöglicht, aus der heraus eine Erleichterung auf Seiten der Bauherren und Planer und die Beschleunigung von Verfahren erwartet werden kann. Zudem kann der Eingang von strukturierten elektronischen Antragsdokumenten einen Beitrag zu einer effizienteren und damit beschleunigten Bearbeitung in der jeweiligen Behörde leisten. Ergänzend wird die Bearbeitung von elektronischen Anträgen in den Behörden durch die zunehmende und vom Land beispielsweise im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen unterstützte Digitalisierung von behördlichen Prozessen in allgemeiner Weise beschleunigt. Von der Umsetzung des OZG und den Bestrebungen hin zu der Digitalisierung in der Verwaltung allgemein (sowie den Unterstützungsmaßnahmen des Landes Hessen für die Kommunen in beiden Fällen) wird also ein positiver Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erwartet.

Wiesbaden, 8. Oktober 2019

Tarek Al-Wazir